

1953	Ausgegeben zu Bonn am 2. Juli 1953	Nr. 31
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
23. 6. 53	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung	445
26. 6. 53	Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954	446
27. 6. 53	Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz)	450
30. 6. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang	463
30. 6. 53	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang	465
1. 7. 53	Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	467
22. 6. 53	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	468
26. 6. 53	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	468

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 26. Juni 1953, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung von Vorkriegsverträgen. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-italienischer Vorkriegsverträge. — Bekanntmachung zum Internationalen Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. — Bekanntmachung zur Internationalen Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel.

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die im ersten Halbjahr 1953 im Bundesgesetzblatt Teil I erfolgten Veröffentlichungen bei. Die Veröffentlichungen werden nochmals in der am Jahresende erscheinenden zeitlichen Übersicht für den gesamten Jahrgang erfaßt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung.

Vom 23. Juni 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954.

Vom 26. Juni 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausgleichsjahr

Der Finanzausgleich wird im Rechnungsjahr 1953 und im Rechnungsjahr 1954 je gesondert durchgeführt. Soweit sich sein Vollzug nach finanzwirtschaftlichen Tatbeständen richtet, die jeweils für ein Rechnungsjahr festzustellen sind, gelten die Tatbestände des Rechnungsjahres, für das der Finanzausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr).

§ 2

Ausgleichsmasse

(1) Die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl (§ 3) die auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft errechnete Ausgleichsmeßzahl (§ 14) übersteigt (ausgleichspflichtige Länder), bringen durch Beiträge eine Ausgleichsmasse auf. Die Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden ihren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer und den Verkehrsteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer und der Feuerschutzsteuer entnommen.

(2) Aus der Ausgleichsmasse erhalten die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl die auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft errechnete Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht (ausgleichsberechtigte Länder), Zuschüsse.

(3) Die Höhe der Ausgleichsmasse ergibt sich aus dem Mittel der Aufbringungsanteile der ausgleichspflichtigen Länder (§ 16) und der Zuweisungsanteile der ausgleichsberechtigten Länder (§ 17). Die Höhe des Beitrages oder Zuschusses eines Landes wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem sein Aufbringungsanteil oder Zuweisungsanteil zur Summe der Aufbringungsanteile oder Zuweisungsanteile steht.

§ 3

Finanzkraftmeßzahl

Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe seiner Steuereinnahmen (§ 4) und der Realsteuereinnahmen seiner Gemeinden (§ 5), vermindert um die Summe seiner Rechnungsanteile an den Ausgleichslasten (§ 6).

§ 4

Steuereinnahmen der Länder

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes (§ 3) gelten seine kassenmäßigen Einnahmen aus den in § 2 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Steuern in dem Ausgleichsjahr.

(2) Den kassenmäßigen Einnahmen eines Landes sind die Beträge zuzusetzen, die das Land in dem Ausgleichsjahr nach den Vorschriften des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

(Zerlegungsgesetz) vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 225) von einem anderen Land erhalten hat. Von den kassenmäßigen Einnahmen eines Landes sind abzusetzen

1. die Beträge, die das Land in dem Ausgleichsjahr nach den Vorschriften des Zerlegungsgesetzes an ein anderes Land abgeführt hat,
2. die Beträge, die der Bund von der Einkommensteuer und von der Körperschaftsteuer in dem Ausgleichsjahr in Anspruch nimmt.

§ 5

Realsteuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Realsteuereinnahmen der Gemeinden eines Landes (§ 3) gelten die Grundbeträge der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (ohne Lohnsummensteuer) mit folgenden Ansätzen:

1. Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 150 vom Hundert,
2. Grundbeträge der Grundsteuer von Grundstücken in Gemeinden bis 2000 Einwohner mit 150 vom Hundert,
in Gemeinden über 2000 bis 5000 Einwohner mit 160 vom Hundert,
in Gemeinden über 5000 bis 20 000 Einwohner mit 180 vom Hundert,
in Gemeinden über 20 000 bis 100 000 Einwohner mit 220 vom Hundert,
in Gemeinden über 100 000 Einwohner mit 240 vom Hundert,
3. Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 265 vom Hundert.

(2) Als Grundbetrag (Absatz 1) gilt das Aufkommen in dem Rechnungsjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Rechnungsjahr in Geltung gewesenen Hebesätze. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt festgestellten Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik.

(3) Bei der Errechnung der Realsteuereinnahmen der Gemeinden im Land Baden-Württemberg, im Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen und im Regierungsbezirk Mainz des Landes Rheinland-Pfalz werden die Grundbeträge der Grundsteuer der Grundstücke zum Ausgleich einer unterschiedlichen Einheitsbewertung mit 87,5 vom Hundert angesetzt.

§ 6

Ausgleichslasten

Ausgleichslasten (§ 3) sind

1. die Länderanteile an den Kriegsfolgelasten (§ 7),
2. die Kriegszerstörungslasten (§ 8),
3. die mittelbaren Flüchtlingslasten (§ 9),

4. die Lasten der Dauerarbeitslosigkeit (§ 10),
5. die Zinslasten der Ausgleichsforderungen (§ 11),
6. die Hochschullasten (§ 12),
7. die Hafenclasten der Hansestädte (§ 13).

§ 7

Länderanteile an den Kriegsfolgelasten

Als Rechnungsanteil eines Landes an den Kriegsfolgelasten (§ 6 Nr. 1) gelten

1. der von ihm nach § 1 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) getragene Anteil an den dort bezeichneten Gesamtaufwendungen im Ausgleichsjahr,
2. die von ihm im Ausgleichsjahr aus Landesmitteln geleisteten Ausgaben zur Erfüllung von Verpflichtungen, die nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes dem Land zur Last fallen, soweit die Ausgaben 15 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, den das Land am 1. April 1953 schuldet.

§ 8

Kriegszerstörungslasten

(1) Die Kriegszerstörungslasten (§ 6 Nr. 2) werden mit einem Rechnungsbetrag von 300 000 000 Deutsche Mark angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage des Einnahmeausfalls an Grundsteuer errechnet, den seine Gemeinden in dem Rechnungsjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, gegenüber dem Aufkommen an Grundsteuer im Rechnungsjahr 1942 erlitten haben (Kriegszerstörungsgrad). Hierbei ist der Ausfall an Grundsteuer der Grundstücke in den Gemeinden über 10 000 Einwohner zugrunde zu legen, der sich bei einem Hebesatz von 100 vom Hundert ergibt. In den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wird der nach einem Hebesatz von 100 vom Hundert berechnete Ausfall an Grundsteuer der Grundstücke und außerdem mit drei Vierteln der nach einem Hebesatz von 100 vom Hundert berechnete Ausfall an Grundsteuer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Gemeinden unter 10 000 Einwohner des Erdkampfgebietes hinzugerechnet. Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen setzt die Rechnungsanteile der Länder für das Ausgleichsjahr auf Grund der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung fest.

§ 9

Mittelbare Flüchtlingslasten

(1) Die mittelbaren Flüchtlingslasten (§ 6 Nr. 3) werden mit einem Rechnungsbetrag von 300 000 000 Deutsche Mark angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage der Zahl der in seinem Gebiet am Stichtag wohnhaften

Heimatvertriebenen und aus Berlin und der sowjetischen Besatzungszone Zugewanderten errechnet. Stichtag ist der 30. September des Ausgleichsjahres.

(2) Der Bundesminister der Finanzen setzt die Rechnungsanteile der Länder für das Ausgleichsjahr auf Grund der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Zahlen der Heimatvertriebenen und Zugewanderten durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung fest.

§ 10

Lasten der Dauerarbeitslosigkeit

(1) Die durch die hohe Dauerarbeitslosigkeit verursachten Lasten (§ 6 Nr. 4) werden mit einem Rechnungsbetrag von 40 000 000 Deutsche Mark angesetzt. Rechnungsanteile entfallen auf die Länder, in denen das Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen zur Zahl der Arbeitnehmer (Arbeitslosenziffer) im Mittel der Stichtage 30. September, 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September die Arbeitslosenziffer des Bundesgebietes überstiegen hat; maßgebend ist der Zeitraum, der in dem Ausgleichsjahr endet. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage seiner im Verhältnis zum Bundesgebiet überdurchschnittlichen Belastung mit Arbeitslosen errechnet. Die den Bundesdurchschnitt übersteigende Zahl der Arbeitslosen wird in jedem Lande mit den folgenden Ansätzen je Arbeitslosen gewertet:

für die Arbeitslosenziffer

über dem Bundesdurchschnitt bis 12 vom Hundert mit	100 vom Hundert,
über 12 vom Hundert bis 15 vom Hundert mit	150 vom Hundert,
über 15 vom Hundert bis 17 vom Hundert mit	200 vom Hundert,
über 17 vom Hundert bis 19 vom Hundert mit	300 vom Hundert,
über 19 vom Hundert mit	400 vom Hundert.

(2) Der Bundesminister der Finanzen setzt die Rechnungsanteile der Länder für das Ausgleichsjahr auf Grund der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Arbeitslosenziffern durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung fest.

§ 11

Zinslasten der Ausgleichsforderungen

Als Rechnungsanteil eines Landes an den Zinslasten der Ausgleichsforderungen (§ 6 Nr. 5) gilt der Jahresbetrag seiner Zinsverbindlichkeiten gegenüber den Geldinstituten, den Versicherungsunternehmen und den Bausparkassen auf Grund des Dritten Überleitungsgesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen; maßgebend ist der Jahresbetrag nach dem Stand vom 31. Dezember des Ausgleichsjahres. Die Zinslasten der Ausgleichsforderungen von verlagerten Geldinstituten und Geldinstituten mit Niederlassungen

in mehreren Ländern, für die das Sitzland in Vorlage tritt, sind den Zinsverbindlichkeiten des Sitzlandes zuzurechnen. Soweit Zinslasten unter den Ländern gesondert ausgeglichen worden sind, erhöht oder vermindert sich der Rechnungsanteil im Ausgleichsjahr um die Leistungen an andere Länder und die Leistungen von anderen Ländern. Der Rechnungsanteil darf die Höhe der von dem Land in dem Ausgleichsjahr aus eigenen Mitteln geleisteten Zinsausgaben abzüglich der Leistungen von anderen Ländern im Rahmen des Sonderausgleichs (Satz 3) nicht überschreiten.

§ 12.

Hochschullasten

(1) Die durch die Unterhaltung der wissenschaftlichen Hochschulen verursachten Lasten (§ 6 Nr. 6) werden insgesamt mit einem Rechnungsbetrag von 80 000 000 Deutsche Mark angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage der Zahl der Studierenden in dem Winterhalbjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, errechnet. Hierbei wird die Zahl der Studierenden an den Universitäten (einschließlich Medizinische Akademie Düsseldorf), Tierärztlichen und Landwirtschaftlichen Hochschulen mit 75 vom Hundert, an den Technischen Hochschulen (einschließlich Bergakademie Clausthal) mit 100 vom Hundert angesetzt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen setzt die sich aus Absatz 1 ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Ausgleichsjahr auf Grund der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Zahlen der Studierenden durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung fest.

§ 13

Hafenlasten

Die Lasten der Hansestädte aus der Unterhaltung ihrer Seehäfen (§ 6 Nr. 7) werden mit den folgenden Rechnungsanteilen angesetzt:

Bremen	14 300 000 DM
Hamburg	36 000 000 DM.

§ 14

Ausgleichsmeßzahl

Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die mit seiner veredelten Einwohnerzahl (§ 15) vervielfachte bundesdurchschnittliche Finanzkraftmeßzahl je Einwohner.

§ 15

Einwohnerzahl

Zur Errechnung der Ausgleichsmeßzahl wird von den Einwohnerzahlen (Wohnbevölkerung) ausgegangen, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat. Die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes werden mit den folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5000 Einwohner einer Gemeinde mit	100 vom Hundert,
die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde mit	115 vom Hundert,
die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde mit	125 vom Hundert,
die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde mit	135 vom Hundert,

die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde mit 150 vom Hundert, die weiteren Einwohner einer Gemeinde mit 160 vom Hundert. Die hiernach errechneten überhöhten Einwohnerzahlen werden nach einem für alle Länder einheitlichen Vomhundertsatz soweit ermäßigt, daß sich die Summe der wirklichen Einwohnerzahlen des Bundesgebietes ergibt (veredelte Einwohnerzahlen).

§ 16

Aufbringungsanteile

Die Aufbringungsanteile der ausgleichspflichtigen Länder werden auf Grund des Betrages errechnet, um den die Finanzkraftmeßzahl (§ 3) 105 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl (§ 14) übersteigt; sie betragen 39 vom Hundert dieses Unterschiedes.

§ 17

Zuweisungsanteile

Die Zuweisungsanteile der ausgleichsberechtigten Länder werden auf Grund des Betrages errechnet, um den ihre Finanzkraftmeßzahl (§ 3) hinter 90 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl (§ 14) zurückbleibt. Hierbei werden von dem Betrag, der an 70 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, drei Viertel, von dem Betrag, der von 70 bis 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, die Hälfte und von dem Betrag, der von 85 bis 90 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, ein Viertel angesetzt.

§ 18

Sonderzuweisungsanteil des Landes Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein erhält für die Rechnungsjahre 1953 und 1954 zum Ausgleich seiner besonders geringen Steuerkraft einen Sonderzuweisungsanteil von je 30 000 000 Deutsche Mark.

§ 19

Sonderzuweisungsanteil des Landes Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg erhält für die Rechnungsjahre 1953 und 1954 zur Milderung der Notlage der Stadt Kehl einen Sonderzuweisungsanteil von je 2 000 000 Deutsche Mark.

§ 20

Vorbehalt für die Hansestädte

(1) Die Aufbringungsanteile der Hansestädte (§ 16) werden herabgesetzt, wenn der auf den Einwohner einer Hansestadt entfallende Betrag der Landessteuereinnahmen (§ 4 Abs. 1) und der Realsteuereinnahmen (§ 5) im Ausgleichsjahr nach Absetzung des nach § 16 errechneten Aufbringungsanteils und des für die Hafenlasten angesetzten Rechnungsanteils (§ 13) kleiner ist als der nach Absatz 2 zu errechnende Vergleichsbetrag.

(2) Der Vergleichsbetrag wird je Einwohner errechnet aus der Summe

1. der Landessteuereinnahmen (§ 4 Abs. 1) abzüglich der Aufbringungsanteile (§ 16) in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg im Ausgleichsjahr,

2. der Realsteuereinnahmen (§ 5) in Köln und Stuttgart im Ausgleichsjahr.

(3) Unter den in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Voraussetzungen wird der Aufbringungsanteil einer Hansestadt um den mit der Bevölkerungszahl vervielfachten Unterschiedsbetrag herabgesetzt.

(4) Der Bundesminister der Finanzen stellt den Betrag, um den die Aufbringungsanteile der Hansestädte und die Ausgleichsmasse (§ 2) herabzusetzen sind, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung fest.

§ 21

Vorauszahlungen

(1) Die ausgleichspflichtigen Länder sind verpflichtet, Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen betragen:

Baden-Württemberg	64 020 000 DM
Hessen	9 744 000 DM
Lindau	456 000 DM
Nordrhein-Westfalen	130 380 000 DM.

Sie sind in Höhe eines Zwölftels jeweils am 15. eines Monats zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen an die ausgleichsberechtigten Länder betragen:

Bayern	6 547 200 DM
Niedersachsen	49 104 000 DM
Rheinland-Pfalz	27 416 400 DM
Schleswig-Holstein	121 532 400 DM.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Vorauszahlungen (Absätze 1 und 2) durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung den Steuereinnahmen der Länder (§ 4), den Realsteuereinnahmen (§ 5) und den Ausgleichslasten (§ 6) anzupassen, die für das Ausgleichsjahr voraussichtlich maßgebend sein werden.

§ 22

Festsetzung der Beiträge und Zuschüsse

(1) Der Bundesminister der Finanzen setzt für jedes Ausgleichsjahr durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung die endgültige Höhe der Beiträge und Zuschüsse fest.

(2) Die nach § 21 geleisteten und empfangenen Vorauszahlungen werden mit den Beiträgen und Zuschüssen (Absatz 1) verrechnet.

(3) Die Beiträge werden, soweit sie nicht vorausgezahlt sind, mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung (Absatz 1) fällig.

§ 23

Zahlungsverkehr

(1) Die ausgleichspflichtigen Länder (§ 2 Abs. 1) leisten die Vorauszahlungen und Beiträge an die Bundeshauptkasse. Der Bundesminister der Finanzen verteilt die eingegangenen Beträge unverzüglich auf die ausgleichsberechtigten Länder.

(2) Die ausgleichspflichtigen Länder, die mit den nach diesem Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen geschuldeten Leistungen in Verzug sind, haben die rückständigen Beträge vom Tage der Fälligkeit ab zu verzinsen; der Zinssatz entspricht dem von der Bank deutscher Länder für ihre Geschäfte mit der Bundesregierung festgesetzten Zinssatz. Um die geleisteten Zinszahlungen erhöhen sich die Leistungen an die ausgleichsberechtigten Länder.

(3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die zur Regelung des Zahlungsverkehrs erforderlichen allgemeinen Verwaltungsanordnungen.

§ 24

Lindau

Der bayerische Kreis Lindau gilt als Land im Sinne dieses Gesetzes.

§ 25

Berlin

Das Land Berlin nimmt in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.

§ 26

Auskunftspflicht

Die Länder sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

§ 27

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz).

Vom 27. Juni 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL Sortenschutz

ABSCHNITT I

Voraussetzungen und Inhalt des Sortenschutzes

§ 1

Zweck des Sortenschutzes

Zur Förderung der Züchtung neuer wertvoller Sorten von Kulturpflanzen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Sortenschutz gewährt.

§ 2

Voraussetzungen des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz wird erteilt für eine durch Züchtung gewonnene Sorte von Kulturpflanzen, wenn die Sorte

1. selbständig und beständig ist,
2. landeskulturellen Wert besitzt,
3. ihrer Art nach im Artenverzeichnis aufgeführt ist.

(2) Eine Sorte ist selbständig, wenn sie sich im Zeitpunkt ihrer Anmeldung durch morphologische oder physiologische Eigenschaften hinreichend deutlich von solchen Sorten unterscheidet, die sich im Verkehr befinden oder beim Bundessortenamt angemeldet oder in die Sortenschutzrolle (§ 23) oder in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 37) eingetragen sind.

(3) Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Eigenschaften entweder mit einer den Anforderungen der Pflanzenzüchtung entsprechenden Sicherheit durch geschlechtliche Vermehrung vererbbar oder durch ungeschlechtliche Vermehrung übertragbar sind.

(4) Eine Sorte besitzt landeskulturellen Wert, wenn der aus dem Saatgut der Sorte gewonnene Aufwuchs in einer wesentlichen Eigenschaft (z. B. nach Menge, Güte oder Sicherheit des Ertrages, nach der Widerstandsfähigkeit gegen Schädlinge oder Krankheiten) den Anforderungen des Pflanzenbaus genügt und der Anbau der Sorte im Interesse der Hebung oder Verbesserung des Bodenertrages eines engeren oder weiteren Gebietes liegt.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) setzt das Artenverzeichnis durch Rechtsverordnung fest, soweit es sich um Arten von Kulturpflanzen handelt, deren Saatgut nach dem Zweiten Teil des Gesetzes der Anerkennung bedarf, und sofern bei diesen Arten Züchtungen vorhanden oder zu erwarten sind, welche den

Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 genügen. Er kann das Artenverzeichnis durch Rechtsverordnung auf Arten von Kulturpflanzen erstrecken, deren Saatgut freiwillig der Saatgutenerkennung nach dem Zweiten Teil des Gesetzes unterstellt wird, wenn für eine solche Erstreckung des Artenverzeichnisses die fachlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von dem Erfordernis der Beständigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) kann bei solchen Sorten von Nutzpflanzen abgesehen werden, die durch Kreuzung bestimmter beständiger Erbkomponenten mit hinreichender Gleichmäßigkeit und Regelmäßigkeit erzeugt werden, wenn das Kreuzungsprodukt im Verhältnis zu anderen Sorten der gleichen Art eine besondere Leistungsfähigkeit aufweist.

(2) Das Erfordernis des landeskulturellen Wertes (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) entfällt

1. bei Kulturpflanzen, die nicht zu den Nutzpflanzen gehören,
2. bei Nutzpflanzen, die nicht zum Anbau im Inland bestimmt sind.

§ 4

Sortenschutzberechtigter

Das Recht auf Sortenschutz hat der Ursprungszüchter oder sein Rechtsnachfolger (Sorteninhaber). Haben mehrere gemeinsam die Sorte gezüchtet, so steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Sorten unabhängig voneinander gezüchtet, so steht das Recht dem zu, der die Sorte zuerst beim Bundessortenamt angemeldet hat.

§ 5

Stellung des Anmelders

(1) Im Verfahren vor dem Bundessortenamt gilt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Sortenschutzes zu verlangen, es sei denn, daß dem Bundessortenamt bekannt ist oder bekannt wird, daß der Anmelder nicht der Inhaber der angemeldeten Sorte ist.

(2) Hat ein Nichtberechtigter die Sorte angemeldet, so kann der Berechtigte verlangen, daß ihm der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes oder, wenn der Sortenschutz bereits erteilt ist, dieser übertragen wird. Dieser Anspruch erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Bekanntmachung des Sortenschutzes (§ 33 Abs. 1), es sei denn, daß der Inhaber des Sortenschutzes bei seinem Erwerb nicht in gutem Glauben war.

§ 6

Wirkung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß allein der Sortenschutzinhaber befugt ist, Saatgut (§ 38 Abs. 1) der geschützten Sorte zum Zwecke gewerbsmäßigen Saatgutvertriebs (gewerbsmäßig) zu erzeugen, feilzuhalten oder in den Verkehr zu bringen. § 13 bleibt unberührt. Zur Verwendung des Saatgutes der geschützten Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte und zur Benutzung des Saatgutes der neuen Sorte nach Satz 1 bedarf es nicht der Zustimmung des Sortenschutzinhabers.

(2) Das Inverkehrbringen des Saatgutes durch den Sortenschutzinhaber gilt im Zweifel nicht als Zustimmung zur gewerbsmäßigen Erzeugung.

(3) Soll Hochzuchtsaatgut einer geschützten Sorte aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, so bedarf es hierzu der besonderen Zustimmung des Sortenschutzinhabers.

§ 7

Sortenname

(1) Wer Saatgut geschützter Sorten gewerbsmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes feilhält oder in Verkehr bringt, muß hierbei den Sortennamen (§ 30) verwenden. Er kann den Sortennamen verwenden, wenn sich das Feilhalten oder das Inverkehrbringen auf ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezieht.

(2) Der Sortenname einer geschützten Sorte darf von einem Dritten für eine andere Sorte von Nutzpflanzen der gleichen Art oder für Saatgut einer solchen Sorte nicht verwendet werden.

(3) Ist der Sortenname für den Sortenschutzinhaber gleichzeitig als Warenzeichen eingetragen, so kann er die Benutzung des Sortennamens nicht verbieten,

1. wenn der Sortenname nach Absatz 1 Satz 1 zu verwenden ist oder
2. wenn im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der Sortenname für anerkanntes Nachbasaatgut (§ 41 Abs. 5) verwendet wird und die Worte „anerkannter Nachbau“ in gleicher Aufmachung wie der Sortenname hinzugefügt werden.

§ 8

Sortenerhaltung und Sortenüberwachung bei Nutzpflanzen

(1) Soweit sich der Sortenschutz auf Nutzpflanzen bezieht, hat der Sortenschutzinhaber die Eigenschaft und den landeskulturellen Wert der geschützten Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung zu erhalten. Der Sortenschutzinhaber ist verpflichtet, bei seinen vertraglichen Vermehrern von Zuchtsaatgut (§ 38 Abs. 2) die ordnungsmäßige Durchführung der vertraglichen Vermehrung zu überwachen.

(2) Das Bundessortenamt hat geschützte Sorten von Nutzpflanzen laufend zu überwachen. Der Sortenschutzinhaber hat dem Bundessortenamt das zur

Durchführung der Überwachung der Sorte erforderliche Material unentgeltlich laufend und fristgemäß einzusenden. Er hat dem Bundessortenamt die Angaben zu machen, die für die Beurteilung der Sorte sowie für die Beurteilung seines Zuchtbetriebes und der Betriebe seiner vertraglichen Vermehrer der Sorte notwendig sind; er hat auch die Besichtigung seines Zuchtbetriebes zu gestatten.

§ 9

Übertragung einer Sorte

(1) Ein Vertrag, durch den das Recht auf Sortenschutz oder das Recht aus dem Sortenschutz übertragen oder durch den die Verpflichtung hierzu eingegangen wird, bedarf der Schriftform.

(2) Der Rechtsnachfolger tritt in die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten ein.

(3) Der bisherige Berechtigte ist im Zweifel verpflichtet, das Zuchtmaterial und das zur Züchtung oder Vermehrung erforderliche Saatgut der Sorte sowie Zuchtbücher und sonstige auf die Sorte bezügliche Aufzeichnungen an den Rechtsnachfolger herauszugeben und die Berichtigung der Sortenschutzrolle (§ 23) herbeizuführen.

(4) Ist der Sortenname gleichzeitig als Warenzeichen eingetragen und wird dieses nicht mit übertragen, so kann der Inhaber des Warenzeichens den Rechtsnachfolgern die Benutzung des Sortennamens zur Bezeichnung der Sorte nicht verbieten.

§ 10

Einräumung des Rechtes zur ausschließlichen Nutzung der geschützten Sorte

Hat ein Vertrag das Recht zur ausschließlichen Nutzung einer geschützten Sorte zum Gegenstand, so sind die Vorschriften des § 9 entsprechend anzuwenden. Nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Dauer und Verlängerung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden zwölften Jahres.

(2) Bei Nutzpflanzen ist der Sortenschutz auf Antrag jeweils um höchstens zwölf Jahre zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes vorliegen. Die Verlängerung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 12

Erlöschen und Aufhebung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz erlischt, wenn der Sortenschutzinhaber hierauf durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundessortenamt verzichtet.

(2) Der Sortenschutz ist von Amts wegen aufzuheben, wenn

1. der Sortenschutz nicht erteilt werden durfte,
2. der Sortenschutz erschlichen ist,

3. die Sorte die bei der Erteilung des Sortenschutzes zugrunde gelegten morphologischen oder physiologischen Eigenschaften nicht mehr besitzt,
4. die Sorte einer Nutzpflanze ihren landeskulturellen Wert verloren hat,
5. die im Inland erfolgende Erzeugung von Zuchtsaatgut einer Nutzpflanze, die nicht zum Anbau im Inland bestimmt ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) dem landeskulturellen Interesse widerspricht.

(3) Der Sortenschutz kann von Amts wegen aufgehoben werden, wenn der Sortenschutzinhaber trotz Mahnung

1. die Verpflichtungen nach § 8 nicht erfüllt,
2. einer Auflage nicht nachkommt,
3. fällige Gebühren innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nummer 1 kann von der Aufhebung abgesehen und die Aufrechterhaltung des Sortenschutzes von einer Auflage abhängig gemacht werden.

§ 13

Nachbauseaatgut

(1) Ist für die Art der geschützten Sorte einer Nutzpflanze nach § 41 Abs. 5 die Anerkennung von Nachbauseaatgut zugelassen, so ist jedermann gegenüber dem Sortenschutzinhaber gegen Entgelt berechtigt, Nachbauseaatgut gewerbsmäßig zu erzeugen, feilzuhalten oder in den Verkehr zu bringen.

(2) Der Bundesminister setzt nach Anhörung der berufsständischen und fachlichen Organisationen die Höhe, Berechnungsart und Fälligkeit des nach Absatz 1 zu zahlenden Entgeltes unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit und der Interessen der Beteiligten durch Rechtsverordnung fest. Bei landwirtschaftlichen Nutzpflanzen ist das Entgelt nach der im Anerkennungsverfahren geprüften Fläche zu berechnen. Die Festsetzung nach Satz 1 kann jeweils für ein Wirtschaftsjahr oder für mehrere Wirtschaftsjahre vorgenommen werden.

(3) Wer Nachbauseaatgut gewerbsmäßig erzeugt (Nachbauer), ist gegenüber dem Sortenschutzinhaber verpflichtet, je nach der Berechnungsart des Entgeltes die für dessen Berechnung erforderliche Auskunft zu geben. Wird Nachbauseaatgut im Auftrag eines Dritten erzeugt, so ist auch der Dritte auskunftspflichtig. An Stelle des Nachbauers oder des Dritten kann die Anerkennungsstelle (§ 40) die Auskunft erteilen, wenn die Anerkennung des Nachbauseatgutes beantragt ist. Bei landwirtschaftlichen Nutzpflanzen erteilt die Anerkennungsstelle die Auskunft.

(4) Ist in der Sortenschutzrolle ein Vermerk über die Einräumung eines Rechtes zur ausschließlichen Nutzung der geschützten Sorte (§ 10) eingetragen oder ist eine solche Eintragung beantragt, so tritt der Nutzungsberechtigte während der Dauer seines Rechtes an die Stelle des Sortenschutzinhabers.

§ 14

Ausländische Sorten

(1) Für ausländische Sorten kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf Antrag der Sortenschutz gewährt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Der Bundesminister stellt fest, ob die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und macht die Feststellung der Gegenseitigkeit im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Eine ausländische Sorte kann auch ohne die Voraussetzung der Gegenseitigkeit geschützt werden, wenn an der Erteilung des Sortenschutzes ein landeskulturelles oder volkswirtschaftliches Interesse besteht.

(3) Wer im Geltungsbereich des Gesetzes weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann eine Sorte zum Sortenschutz nur anmelden, an einem im Ersten Teil dieses Gesetzes geregelten Verfahren nur teilnehmen und Rechte aus einem Sortenschutz nur geltend machen, wenn er im Inland einen Vertreter bestellt. Dieser ist im Verfahren vor dem Bundessortenamt und, unbeschadet des § 78 der Zivilprozeßordnung, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die den Sortenschutz betreffen, zur Vertretung befugt. Der Ort, an dem der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Bundessortenamt seinen Sitz hat.

ABSCHNITT II

Bundessortenamt

§ 15

Aufgaben des Bundessortenamtes

(1) Über die Erteilung des Sortenschutzes und die nach diesem Gesetz hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere über die Verlängerung und die Aufhebung des Sortenschutzes, entscheidet das Bundessortenamt.

(2) Das Bundessortenamt ist eine Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister.

§ 16

Entscheidungen des Bundessortenamtes

Die Entscheidungen des Bundessortenamtes werden in den im Gesetz bestimmten Fällen von den Sortenausschüssen, im übrigen von dem Leiter des Bundessortenamtes getroffen.

§ 17

Bildung von Sortenausschüssen und Einspruchsausschüssen

Beim Bundessortenamt werden für die einzelnen Arten oder eine Gruppe solcher Arten Sortenausschüsse sowie zur Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen von Sortenausschüssen Einspruchsausschüsse nach näherer Bestimmung des Bundesministers gebildet. Der Bundesminister regelt

die Zahl und den Geschäftskreis dieser Ausschüsse. Er bestimmt durch Rechtsverordnung die Form ihres Verfahrens. Einspruchsausschüsse gelten als Sortenausschüsse im Sinne des § 16.

§ 18

Zusammensetzung der Sortenausschüsse und Einspruchsausschüsse

(1) Die Sortenausschüsse und Einspruchsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Sie sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Beisitzern beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Vorsitzender des Sortenausschusses ist der Leiter des Bundessortenamtes oder ein von ihm bestimmter Beamter des höheren Dienstes. Vorsitzender des Einspruchsausschusses ist ein vom Bundesminister bestimmter Beamter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Die Beisitzer werden von dem Bundesminister im Benehmen mit den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörden) und nach Anhörung der berufsständischen und fachlichen Spitzenorganisationen berufen. Die Beisitzer sollen aus verschiedenen Teilen des Bundesgebietes stammen. Sie sollen auf dem in Betracht kommenden Gebiet besondere Fachkunde besitzen; mindestens ein Beisitzer soll auf diesem Gebiet wissenschaftlich hervorgetreten sein. Die Berufung von Inhabern oder Angestellten privater Zuchtbetriebe oder von Angestellten von Züchternverbänden ist unstatthaft. §§ 32 und 33 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Beisitzer der Sortenausschüsse werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Von den Beisitzern des vorhergehenden Sortenausschusses sollen höchstens vier Personen berufen werden; diese sollen nicht mehr als zweimal hintereinander berufen werden.

(5) Die Beisitzer der Einspruchsausschüsse werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Als Mitglied soll nicht berufen werden, wer Mitglied des Sortenausschusses ist, über dessen Entscheidungen der Einspruchsausschuß auf Einspruch entscheidet. Dies gilt nicht für den Beisitzer, der wegen seiner wissenschaftlichen Betätigung berufen ist.

(6) Der Bundesminister kann einen Beisitzer abberufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung nicht erfolgen darf oder soll oder wenn der Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt hat.

§ 19

Verpflichtung der Beisitzer

(1) Die Beisitzer sind bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ausschußmitglieder, auf welche die Voraussetzungen des § 41 der Zivilprozeßordnung zutreffen, sind von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Ausschußmitglieder, deren wirtschaftliche Lage durch das Ergebnis der Entscheidung unmittelbar oder mittelbar berührt werden kann oder die zu einer Person, deren wirtschaftliche Lage in gleicher Weise berührt werden kann, in einem in § 41 Nr. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Verhältnis stehen. Bestehen Zweifel, ob ein Ausschußmitglied von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, so entscheidet hierüber der Ausschuß ohne das Ausschußmitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, und, wenn über dessen Ausschluß zu beraten ist, die Stimme des ältesten Beisitzers den Ausschlag.

§ 20

Entschädigung der Beisitzer

Die Beisitzer erhalten nach Maßgabe einer vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu erlassenden Entschädigungsordnung eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust sowie den Ersatz der Fahrtkosten.

§ 21

Stellvertretende Beisitzer

Für jeden Beisitzer ist mindestens ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Für die stellvertretenden Beisitzer gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend.

§ 22

Form der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Bundessortenamtes nach § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 2 und §§ 28 bis 32 sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Wird einem Antrag nach § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 2 stattgegeben oder dem Vorschlag nach § 30 entsprochen, so bedarf es der Begründung nicht.

§ 23

Sortenschutzrolle

(1) Das Bundessortenamt führt eine Sortenschutzrolle, in welcher der Name der Sorte, die Sortenmerkmale sowie der Name und der Wohnort des Ursprungszüchters, des Sortenschutzinhabers, eines etwa bestellten Vertreters (§ 14 Abs. 3) sowie eines Nutzungsberechtigten (§ 10) einzutragen sind. Wegen der Sortenmerkmale kann auf eine andere amtliche Liste des Bundessortenamtes Bezug genommen werden. In der Sortenschutzrolle sind ferner der Beginn, der Ablauf, die Verlängerung, das Erlöschen oder die Aufhebung des Sortenschutzes und etwaige Auflagen (§ 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 4, § 29 Abs. 2 Satz 3) sowie der Beginn und Ablauf eines Nutzungsrechtes (§ 10) zu vermerken.

(2) Das Bundessortenamt vermerkt in der Sortenschutzrolle eine Änderung in der Person des Sortenschutzinhabers und seines Vertreters (§ 14 Abs. 3), wenn sie ihm nachgewiesen wird. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Sorten-

schutzinhaber und der frühere Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet. Das gleiche gilt, solange die Einräumung oder die Beendigung eines Nutzungsrechtes (§ 10) nicht eingetragen ist.

§ 24

Einsicht in die Sortenschutzrolle und in die Erteilungsunterlagen

(1) Die Einsicht in die Sortenschutzrolle steht jedermann frei.

(2) Die Einsicht in die Unterlagen für die Erteilung des Sortenschutzes steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

ABSCHNITT III

Erteilungsverfahren

§ 25

Anmeldung der Sorte

(1) Die Sorte ist beim Bundessortenamt schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind die Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes zu beurteilen.

(2) Die Anmeldungen sind nach der Reihenfolge des Eingangs zu verzeichnen. Diese bestimmt sich im Zweifel nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Eingangsbuch des Bundessortenamtes.

(3) Der Anmelder hat den oder die Ursprungszüchter der angemeldeten Sorte zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Züchtung der Sorte nicht beteiligt sind. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Ursprungszüchter der Sorte, so hat er anzugeben, wie die Sorte an ihn gelangt ist. Zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben ist das Bundessortenamt nicht verpflichtet.

(4) Die Anmeldung ist unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Anmelders und des Ursprungszüchters sowie der Art und etwaiger besonderer kennzeichnender Merkmale der angemeldeten Sorte in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekanntzumachen.

§ 26

Sortenprüfung

(1) Die Prüfung der angemeldeten Sorte auf Selbständigkeit und Beständigkeit (Registerprüfung) und die Prüfung von Nutzpflanzen auf ihren landeskulturellen Wert (Wertprüfung) erfolgt mittels Anbau und Untersuchung.

(2) Zur Prüfung der Selbständigkeit der angemeldeten Sorte ist das Bundessortenamt nur insoweit verpflichtet, als andere Sorten der gleichen Art beim Bundessortenamt angemeldet oder eingetragen oder dem Bundessortenamt als im Verkehr befindlich bekannt oder als im Verkehr befindlich nachgewiesen sind.

(3) Die Wertprüfung ist auf Antrag auszusetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Anmelder ohne Verschulden nicht über das für die Wertprüfung erforderliche Material verfügt.

In diesem Falle ist dem Anmelder eine Frist zu setzen, innerhalb deren er die Nachholung der Wertprüfung zu beantragen hat. Die Frist kann durch den Leiter des Bundessortenamtes verlängert werden. Sie soll drei Jahre nicht überschreiten.

§ 27

Pflichten des Anmelders

(1) Der Anmelder hat dem Bundessortenamt das zur Durchführung der Prüfung der angemeldeten Sorte erforderliche Material fristgemäß und laufend einzusenden, die für die Beurteilung der Sorte sowie seines Zuchtbetriebes notwendigen Angaben zu machen, auch eine Besichtigung seines Zuchtbetriebes zu gestatten.

(2) Zur Erzeugung von Zuchtsaatgut der Sorte durch vertragliche Vermehrer vor der Erteilung des Sortenschutzes bedarf es der Zustimmung des Bundessortenamtes.

§ 28

Zurückweisung der Anmeldung aus formellen Gründen

(1) Der Leiter des Bundessortenamtes weist die Anmeldung zurück, wenn

1. die Sorte nicht zu den im Artenverzeichnis aufgeführten Arten gehört oder bereits geschützt war oder ist;
2. der Anmelder die Nachholung der Wertprüfung nicht innerhalb der gesetzten Frist beantragt (§ 26 Abs. 3).

(2) Der Leiter des Bundessortenamtes kann die Anmeldung zurückweisen, wenn der Anmelder trotz Mahnung unter Fristsetzung

1. den Bestimmungen nach § 25 Abs. 1 oder 3 oder nach § 27 nicht genügt;
2. fällige Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet.

§ 29

Entscheidung

über die Erteilung des Sortenschutzes

(1) Über die Erteilung des Sortenschutzes entscheidet unbeschadet des § 28 der Sortenausschuß.

(2) Hält der Sortenausschuß die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes für gegeben, so beschließt er die Erteilung dieses Rechtes. Andernfalls weist er die Anmeldung zurück. Der Sortenschutz kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 30

Entscheidungen über den Sortennamen

(1) Im Erteilungsbeschluß setzt der Sortenausschuß nach dem Vorschlag des Anmelders den Sortennamen fest. Ist der vorgeschlagene Sortenname geeignet, unrichtige Vorstellungen über die Eigenschaften und den Wert der Sorte oder die Zuchtstufe oder Nachbaustufe des Saatgutes der Sorte zu erwecken oder Verwechslungen mit einem anderen Sortennamen oder mit einem Warenzeichen hervorzurufen, das zugunsten eines Dritten für gleiche oder gleichartige Waren auf Grund einer früheren Anmeldung ein-

getragen ist, so ist dem Anmelder aufzugeben, innerhalb der ihm zu bestimmenden Frist einen anderen Sortennamen vorzuschlagen. Schlägt der Anmelder nach nochmaliger Fristsetzung einen geeigneten Sortennamen nicht vor, so setzt der Sortenausschuß den Sortennamen fest.

(2) Ist bei der Erteilung des Sortenschutzes ein Sortenname nicht nach Absatz 1 festgesetzt worden, so ist der Sortenschutzhaber von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen aufzufordern, innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist einen anderen Sortennamen vorzuschlagen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 31

Weitere Zuständigkeiten des Sortenausschusses

Der Sortenausschuß entscheidet über

1. die Verlängerung der Dauer des Sortenschutzes (§ 11 Abs. 2),
2. die Aufhebung des Sortenschutzes in den Fällen des § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2,
3. eine Auflage nach § 12 Abs. 4.

§ 32

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen des Bundessortenamtes steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Bundessortenamt einzulegen und zu begründen. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn eine im Falle der Einlegung des Einspruchs zu zahlende Gebühr nicht innerhalb der Ausschußfrist oder, wenn Zahlungsaufschub bewilligt ist, nicht innerhalb der Zahlungsfrist gezahlt ist.

(3) Über den Einspruch entscheidet, wenn sich der Einspruch gegen die Entscheidung eines Sortenausschusses richtet, der zuständige Einspruchsausschuß, im übrigen der Leiter des Bundessortenamtes.

(4) Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist unter den Voraussetzungen des § 22 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

(5) Hat der Sortenausschuß ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist sachlich nicht entschieden, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen eines Einspruchsausschusses oder wegen Untätigkeit eines Einspruchsausschusses entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug. Das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst nur entscheidet, wenn die Angelegenheit von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung ist oder aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses einer alsbaldigen Entscheidung bedarf.

§ 33

Bekanntmachung und Urkundenerteilung; Anfechtungsrecht für jedermann

(1) Ist der Sortenschutz erteilt oder verlängert, so erläßt das Bundessortenamt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt eine Bekanntmachung und fertigt für den Inhaber des Sortenschutzes eine Urkunde aus.

(2) Binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung kann jeder gegen die nach Absatz 1 bekanntgemachte Entscheidung Einspruch einlegen oder, wenn ein Einspruchsausschuß entschieden hat, Anfechtungsklage erheben. § 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Einspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 34

Ausführungsbestimmungen

Der Bundesminister erläßt durch Rechtsverordnung

1. eine Anordnungsordnung, in der die Art und Weise der Anmeldung einer Sorte beim Bundessortenamt geregelt wird;
2. eine Prüfungs- und Überwachungsordnung, in der das Verfahren des Bundessortenamtes bei der Prüfung von Sorten auf die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes und die Überwachung geschützter Sorten geregelt wird;
3. mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen eine Gebührenordnung, in der die Gebühren dem Grund und der Höhe nach festgesetzt werden; die Festsetzung hat im Rahmen der entstehenden Verwaltungskosten des Bundessortenamtes oder sonst beteiligter Stellen unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenschuldners am Sortenschutz und, soweit eine Verwaltungstätigkeit in Betracht kommt, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Tätigkeit zu erfolgen.

ABSCHNITT IV

Rechtsverletzungen, Sortenstreitsachen

§ 35

Rechtsverletzungen

(1) Wer entgegen der Bestimmung des § 6 ohne die erforderliche Zustimmung des Sortenschutzhabers Saatgut einer geschützten Sorte erzeugt, feilhält oder in den Verkehr bringt oder entgegen der Bestimmung des § 7 den Sortennamen einer geschützten Sorte verwendet, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht an Stelle eines Schadenersatzes eine Entschädigung festsetzen, deren Höhe zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil liegt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem

der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. Hat der Verpflichtete etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 36

Sortenschutzstreitsachen

(1) Die oberste Landesbehörde kann für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Sortenschutzstreitsachen bezeichnen. Es ist neben den Landgerichten, deren Bezirke ihm zugeteilt werden, für alle Klagen zuständig, durch die ein Anspruch aus einem im Ersten Teil dieses Gesetzes geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird.

(2) Ein bei einem anderen Landgericht anhängiger Rechtsstreit ist auf Antrag des Beklagten an das Gericht für Sortenschutzstreitsachen zu verweisen. Der Antrag ist nur vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zulässig. Er kann auch von einem Rechtsanwalt gestellt werden, der bei dem Gericht für Sortenschutzstreitsachen zugelassen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar und für das Gericht bindend.

(3) Vor dem Gericht für Sortenschutzstreitsachen können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei durch eine Verweisung nach Absatz 2 oder dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen beim Prozeßgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

ABSCHNITT V

§ 37

Besonderes Sortenverzeichnis

(1) Das Bundessortenamt führt neben der Sortenschutzrolle (§ 23) ein Besonderes Sortenverzeichnis für Sorten, die nach §§ 2 und 3 nicht schutzfähig sind, deren Saatgut jedoch nach dem Zweiten Teil des Gesetzes der Anerkennung bedarf. Die Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis ist nur zulässig, wenn an der Verwendung des Saatgutes der Sorte ein landeskulturelles oder volkswirtschaftliches Interesse besteht.

(2) Bei züchterisch bearbeiteten Sorten ist für jede Erhaltungszüchtung (Selektion) der Erhaltungszüchter einzutragen. Bei Sorten ohne Sorteninhaber (freie Sorten) ist die Eintragung eines Erhaltungszüchters zulässig, auch wenn ein anderer Erhaltungszüchter bereits eingetragen ist.

(3) Landsorten werden nur eingetragen, wenn die Erhaltung ihres Typs durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet ist und die oberste Landes-

behörde des Landes, in dem die Landsorte heimisch ist, die Eintragung beantragt. Landsorte ist eine freie Sorte, die innerhalb ihres Herkunftsgebietes durch natürliche Auslese entstanden ist.

(4) Für Eintragungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten §§ 7, 8, 11, 12, 14 Abs. 1 und 2, §§ 22 bis 24, 25 Abs. 1, §§ 26 bis 34 sinngemäß.

(5) Bei Landsorten gilt die oberste Landesbehörde im Sinne des § 32 Abs. 1 als betroffen.

ZWEITER TEIL

Saatgut von Kulturpflanzen

§ 38

Grundbegriffe

(1) Saatgut im Sinne dieses Gesetzes sind Samen, Pflanzgut oder Pflanzenteile, die für die Fortpflanzung oder für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind.

(2) Zuchtsaatgut im Sinne dieses Gesetzes ist Saatgut einer züchterisch bearbeiteten Sorte, das nach den Regeln der Erhaltungszüchtung gewonnen ist.

ABSCHNITT I

Anerkennung und Zulassung von landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut

§ 39

Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut

Landwirtschaftliches Saatgut und Gemüsesaatgut darf als solches gewerbsmäßig nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es anerkannt oder nach §§ 51 bis 53 zugelassen ist. Dies gilt nicht für Zuchtsaatgut, das im Inland auf Grund eines mit einem Vermehrer geschlossenen Vermehrungsvertrages als Vermehrungssaatgut an eine der Vertragsparteien abgegeben oder zurückgegeben wird, oder für eingeführtes Saatgut, das nicht in den Inlandsverkehr gelangt ist, wenn es wieder ausgeführt wird. Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn bei bestimmten Arten von landwirtschaftlichen Pflanzen oder Gemüsepflanzen an der Saatgutenerkennung kein landeskulturelles Interesse oder nur ein geringes landeskulturelles Interesse besteht, oder wenn die Durchführung des Anerkennungsverfahrens mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre.

§ 40

Anerkennungsstelle

Die Anerkennung wird durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle (Anerkennungsstelle) ausgesprochen. Sie gilt für den Geltungsbereich des Gesetzes. Als Anerkennungsstelle kann nur eine Behörde oder eine Landwirtschaftskammer bestimmt werden.

§ 41

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Saatgut darf nur anerkannt werden, wenn die Sorte des Saatgutes geschützt (§ 6) oder in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 37) eingetragen ist.

(2) Anerkannt wird nur

1. Zuchtsaatgut als Hochzuchtsaatgut oder als Stammsaatgut,
2. Nachbausaatgut,
3. Landsortensaatgut.

(3) Als Hochzuchtsaatgut wird nur Zuchtsaatgut einer geschützten Sorte anerkannt, das aus Elitesaatgut oder Zuchtsaatgut einer vorhergehenden Zuchtstufe erwachsen ist, wenn durch Prüfung der Anerkennungsstelle festgestellt ist, daß dieses Zuchtsaatgut die nach § 42 bestimmten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Als Stammsaatgut wird Zuchtsaatgut einer in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte nur anerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen,
2. der Erhaltungszüchter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen ist und
3. der Erhaltungszüchter während der drei letzten Zuchtgenerationen die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung bearbeitet hat.

(5) Als Nachbausaatgut wird nur Saatgut üblicherweise vegetativ vermehrter Pflanzen anerkannt, das aus anerkanntem Hochzuchtsaatgut oder aus anerkanntem, im eigenen Betrieb des Nachbauers erzeugtem Nachbausaatgut erwachsen ist, wenn es zu einer Art und Nachbaustufe gehört, für deren Saatgut der Bundesminister durch Rechtsverordnung die Anerkennung als Nachbausaatgut zugelassen hat. Bei Kartoffeln ist Nachbausaatgut zur Anerkennung zugelassen, soweit es sich nicht um Sorten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 handelt.

(6) Landsortensaatgut wird nur anerkannt, wenn es in dem Gebiet erzeugt ist, für das die Landsorte im Besonderen Sortenverzeichnis eingetragen ist.

§ 42

Mindestanforderungen und weitere fachliche Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Der Bundesminister setzt zur Förderung der Saatgutqualität durch Rechtsverordnung die Mindestanforderungen für

1. den Feldbestand auf den Vermehrungsfeldern,
2. die Beschaffenheit des Saatgutes,
3. die Einrichtung des Betriebes des Antragstellers und derjenigen Betriebe, die im Auftrage des Antragstellers Saatgut erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen,

sowie weitere fachlich erforderliche Voraussetzungen in bezug auf die Erzeugung von anerkanntem Saatgut fest.

(2) Die oberste Landesbehörde kann zur Förderung der Saatgutqualität im Benehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung weitere erforderliche Mindestvoraussetzungen oder fachliche Voraussetzungen bestimmen.

§ 43

Prüfung

(1) Die Anerkennungsstelle prüft, ob die Voraussetzungen der Anerkennung gegeben sind.

(2) Das Ergebnis der Prüfung des Feldbestandes ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er kann binnen drei Tagen nach Empfang der Mitteilung eine Nachkontrolle verlangen; die Nachkontrolle soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden.

(3) Die zur Untersuchung der Beschaffenheit des Saatgutes erforderlichen Proben zieht der Antragsteller. Der Bundesminister regelt durch Rechtsverordnung Menge, Verpackung, Aufbewahrung und Kennzeichnung der Proben. Weicht die Beschaffenheit des in Verkehr gebrachten Saatgutes mehrmals erheblich von der vom Antragsteller eingesandten Probe ab, so hat die Anerkennungsstelle anzuordnen, daß die Proben auf Kosten des Antragstellers durch einen amtlichen Probenehmer zu ziehen sind. Die oberste Landesbehörde kann in Abweichung von Satz 1 durch Rechtsverordnung bestimmen, daß alle Proben durch einen amtlichen Probenehmer zu ziehen sind; sie regelt in diesem Falle die Art der amtlichen Probenahme.

§ 44

Anerkennung

(1) Das endgültige Ergebnis der Prüfung ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Führt die Prüfung zur Anerkennung, so erhält der Antragsteller eine Bescheinigung.

(2) Die Anerkennung kann unter Auflagen erfolgen.

§ 45

Dauer der Anerkennung

(1) Die Anerkennung gilt für die Dauer von zwölf Monaten, sofern nicht die Anerkennungsstelle im Einzelfalle aus landeskulturellen Gründen eine kürzere Frist festsetzt.

(2) Der Bundesminister kann aus landeskulturellen Gründen bei einzelnen Arten oder Gruppen von Arten die Dauer der Anerkennung durch Rechtsverordnung abweichend regeln.

§ 46

Anderung der Einstufung von Saatgut

(1) Anerkanntes Saatgut, das zu anderen als Saatwecken in den Verkehr gebracht ist, darf als Saatgut nicht mehr vertrieben werden.

(2) Anerkanntes Saatgut, das als Saatgut einer geringeren als der anerkannten Anbaustufe in den Verkehr gebracht ist, darf nur als Saatgut der geringeren Anbaustufe vertrieben werden.

§ 47

Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den Ertrag und Vertrieb des anerkannten Saatgutes sowie über die Herkunft des zu dessen Erzeugung verwendeten Saatgutes zu machen. Er hat diese Aufzeichnungen und die Nachweise hierzu der Anerkennungsstelle auf Verlangen vorzulegen. Die Anerkennungsstelle kann die Aushändigung oder Ein-sendung von Saatgutproben verlangen.

§ 48

Vermehrung von Zuchtsaatgut außerhalb des Zuchtbetriebes

Wer Zuchtsaatgut zu Elitesaatgut oder Zuchtsaatgut einer vorhergehenden Zuchtstufe außerhalb des Zuchtbetriebes vermehren läßt, darf hierfür nur Zuchtsaatgut verwenden, das durch eine Anerkennungsstelle mit Erfolg geprüft ist.

§ 49

Saatgutvermehrung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

(1) Der Bundesminister kann im Interesse der Landeskultur durch Rechtsverordnung die Anerkennung von Saatgut zulassen, das im Auftrage eines inländischen Sorteninhabers oder Erhaltungszüchters außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vermehrt ist, wenn der Antragsteller die in Betracht kommende Sorte züchterisch bearbeitet und Gewähr dafür besteht, daß das im Ausland vermehrte Saatgut von Elitesaatgut oder Zuchtsaatgut einer vorhergehenden Zuchtstufe stammt, das durch eine deutsche Anerkennungsstelle geprüft ist. Im Interesse einer einwandfreien Saatgutvermehrung kann er weitere fachlich erforderliche Voraussetzungen für die Anerkennung solchen Saatgutes bestimmen.

(2) Der Bundesminister kann die Prüfung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Anerkennungsstellen der Prüfung einer deutschen Anerkennungsstelle gleichstellen.

(3) Soweit die Prüfung des Saatgutes inländischen Anerkennungsstellen obliegt, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend.

§ 50

Saatgut aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung Saatgut, das außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes anerkannt oder geprüft ist, dem durch eine deutsche Anerkennungsstelle anerkannten Saatgut gleichstellen, wenn das Verfahren der Anerkennung oder Prüfung den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht.

§ 51

Zulassung von im Inland erzeugtem Saatgut als Handelssaatgut

(1) Erscheint die Versorgung mit anerkanntem Saatgut nicht gesichert, so kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung bestimmen, daß im Inland erzeugtes Saatgut als Handelssaatgut zugelassen werden darf. Er bestimmt durch Rechtsverordnung entsprechend dem Interesse der Landeskultur die Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit sowie die sonstigen für die Verwendung des Saatgutes wesentlichen Eigenschaften.

(2) Die Zulassung als Handelssaatgut wird von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle vorgenommen.

(3) Für den Geltungsbereich der Zulassung gilt § 40 Satz 2; für die Probenahme, für die Mitteilung der Zulassung, die Auflagenerteilung, die Dauer der Zulassung sowie für die Verpflichtungen aus der Zulassung gelten § 43 Abs. 3, §§ 44 bis 46 Abs. 1 und § 47 sinngemäß.

§ 52

Zulassung von eingeführtem Saatgut als Importsaatgut

(1) Aus dem Ausland oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachtes (eingeführtes) Saatgut wird vorbehaltlich des § 50 als Importsaatgut zugelassen. § 51 Abs. 1 gilt entsprechend. Soweit es sich um besonders wertvolle ausländische Arten, Sorten oder Herkünfte handelt, hat der Bundesminister durch Rechtsverordnung die Zulassung von ausreichenden Mengen eingeführten Saatgutes als Importsaatgut zu ermöglichen.

(2) Saatgut, das auf Grund oder nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abmachungen oder auf Grund devisa-rechtlich genehmigter Einfuhrverträge eingeführt wird, ist als Importsaatgut zuzulassen, wenn es den nach § 51 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Mindestanforderungen und Eigenschaften entspricht.

(3) Die Zulassung als Importsaatgut wird von der durch den Bundesminister bestimmten Stelle vorgenommen. § 51 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Bei Klee und Gräsern kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Importsaatgut nur gefärbt in den Verkehr gebracht werden darf.

(5) Für die Zulassung von eingeführtem Saatgut kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung die amtliche Bescheinigung einer ausländischen Prüfungsstelle der Bescheinigung einer deutschen Samenprüfungsstelle gleichstellen.

§ 53

Zulassung von Saatgut als Behelfssaatgut

Zur Behebung von vorübergehenden, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit Saatgut kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung die Zulassung von Saatgut als Behelfssaatgut gestatten. Eingeführtes Saatgut wird durch die von dem Bundesminister bestimmte Stelle, im Inland erzeugtes Saatgut durch die oberste

Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zugelassen. § 51 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 54

Mindestanforderungen im Saatgutverkehr, Saatgutverkehrskontrolle

(1) Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut darf als solches gewerbsmäßig nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es den Mindestanforderungen für die Anerkennung (§ 42) und, soweit es sich um Handelsaatgut oder Importsaatgut handelt, den Mindestanforderungen für die Zulassung (§§ 51 und 52) entspricht. Handelsübliche Abweichungen bleiben unberührt.

(2) Bei Betrieben, die Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten gewerbsmäßig erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung fordern oder entnehmen und Auskunft über die Herkunft der Bestände verlangen, aus welchen die Proben entnommen sind. Innerhalb einer Saatgutperiode sollen mehrere Proben entnommen werden. Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(3) Der Bundesminister oder die oberste Landesbehörde kann die Ergebnisse der Untersuchung der Proben von im Verkehr befindlichem Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten veröffentlichen.

ABSCHNITT II

Sonstige Vorschriften für landwirtschaftliches Saatgut und Gemüsesaatgut

§ 55

Verpackung, Kennzeichnung, Plombierung und Abfüllung von Saatgut

(1) Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut darf als solches im Inland nur in geschlossener Packung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden. Geschlossene Waggons stehen geschlossenen Packungen gleich.

(2) An und in den Packungen sind im gewerbsmäßigen Saatgutverkehr im Inlande anzugeben

1. bei anerkanntem Saatgut der Sortenname, die Anerkennungsstufe, die Nummer der Anerkennungsbescheinigung und die Dauer der Anerkennung,
2. bei zugelassenem Saatgut die Eigenschaft als Handelsaatgut (§ 51) oder als Importsaatgut (§ 52) oder als Behelfssaatgut (§ 53), die Art des Saatgutes, die Nummer der Zulassungsbescheinigung und die Dauer der Zulassung sowie bei Luzerne-, Klee-, Gräser- und Gemüsearten auch die Herkunft.

(3) Wer als Erster anerkanntes oder zugelassenes Saatgut als solches im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, muß die Saatgutpackung mit einer

Plombe versehen. Der Bundesminister kann der Plombierung die Verwendung anderer geeigneter Verschlüsse gleichstellen. Er bestimmt durch Rechtsverordnung die Kennzeichnung oder die Art der Plomben oder der Verschlüsse sowie die Art ihrer Anbringung.

(4) Aus plombierten oder sonst nach Absatz 3 verschlossenen Packungen abgefülltes Saatgut darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn an der neuen Packung auch die Anschrift oder das Kennzeichen des abfüllenden Betriebes angegeben ist. Das gleiche gilt, wenn abgefülltes Saatgut wiederum abgefüllt wird.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung wegen der Art des Saatgutes, der Höhe der entstehenden Kosten oder wegen Schwierigkeiten im Saatgutverkehr untunlich ist.

§ 56

Verbot irreführender Kennzeichnung

(1) Für Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten dürfen gewerbsmäßig im Verkehr Bezeichnungen oder Kennzeichnungen nicht verwendet werden, die geeignet sind, Verwechslungen mit anderen Sorten oder Herkünften hervorzurufen oder unrichtige Vorstellungen über den Wert oder die Eigenschaft der Sorte oder der Herkunft sowie über die Zuchtstufe oder die Nachbaustufe des Saatgutes zu erwecken.

(2) Für Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten, das nicht anerkannt oder zugelassen ist, oder für sonstiges Erntegut solcher Arten dürfen gewerbsmäßig im Verkehr keine Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder Aufmachungen verwendet werden, die das Erntegut als für Saatzwecke verwendbar erscheinen lassen.

§ 57

Saatgutmischung

Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut verschiedener Arten und Sorten darf als solches nicht gemischt in den Verkehr gebracht werden. Die oberste Landesbehörde kann bei Dauerfutterpflanzen und Ackerfutterpflanzen durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen. In diesem Falle hat die oberste Landesbehörde vorzuschreiben, daß bei Abgabe solcher Saatgutmischungen Art und Verhältnis der Mischung anzugeben ist.

§ 58

Gewährleistung

(1) Wird anerkanntes oder zugelassenes Saatgut als solches feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so gelten die Mindestanforderungen (§ 54 Abs. 1) sowie die Angaben nach § 55 Abs. 2 und § 57 Satz 3 im Zweifel als zugesichert.

(2) Hat ein Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes anerkanntes Saatgut vom Erzeuger gekauft, so sind die §§ 377 bis 379 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 59

Anzeigepflicht und Betriebsprüfung

(1) Saatguthandelsbetriebe, die Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten gewerbsmäßig im Betrieb eines Dritten erzeugen lassen oder die sich mit der Bearbeitung oder der Abfüllung solchen Saatgutes befassen, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde anzuzeigen. Das gleiche gilt für Betriebe, welche sich, ohne Saatguthandels- oder Saatguterzeugerbetriebe zu sein, mit der Bearbeitung oder der Abfüllung von Saatgut im Sinne des Satzes 1 befassen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Betriebe sind von den zuständigen Behörden darauf zu überprüfen, ob sie über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen und ob die für ihre Leitung verantwortlichen Personen die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die notwendige persönliche und geschäftliche Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die zuständige Behörde hat die Fortführung eines Betriebes zu untersagen, wenn die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen und diese Maßnahme im landeskulturellen Interesse geboten ist. Das Verbot ist aufzuheben, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

§ 60

Auskunftspflicht

(1) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister oder die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Behörden, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigte Stellen im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Behörden sind auch berechtigt, von Betrieben, die Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten gewerbsmäßig erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, jederzeit Auskunft über die Art der Erzeugung, der Bearbeitung oder des Vertriebs solcher Saatguts und über die Einrichtung solcher Betriebe zu verlangen.

(4) Für das Auskunftsverlangen oder die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und § 6.

(5) Der Bundesminister oder die obersten Landesbehörden können durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die Betriebe im Sinne des Absatzes 3 Saatgutkontrollbücher einzurichten und zu führen haben.

§ 61

Geschlossenes Anbaugelände

(1) Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der berufsständigen Vertretung durch Rechts-

verordnung ein Gebiet zum geschlossenen Anbaugelände von Fremdbefruchtern erklären, wenn diese Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Betriebe für die Erzeugung von Saatgut anerkennungspflichtiger Arten geboten ist und die Besitzer von mindestens fünfundsechzig von je hundert der genutzten Fläche der Maßnahme zustimmen.

(2) Für ein geschlossenes Anbaugelände von Fremdbefruchtern kann die oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung

1. vorschreiben, daß nur bestimmte Arten oder Sorten von Fremdbefruchtern angebaut werden dürfen,
2. weitere fachlich erforderliche Bestimmungen zur Gewährleistung einer einwandfreien Erzeugung von Saatgut anerkennungspflichtiger Arten treffen.

§ 62

Prüfung von Ausfuhrsaatgut

Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt werden soll, bestimmten Mindestanforderungen genügen muß und vor der Ausfuhr einer besonderen Prüfung unterliegt. Er kann auch vorschreiben, daß solches Saatgut als hiernach geprüft zu kennzeichnen ist.

ABSCHNITT III

Verfahrensbestimmungen; sonstiges Saatgut

§ 63

Verfahrensregelung

(1) Ist in den Fällen der §§ 51 bis 53 eine vorübergehende Ausnahmeregelung dringend geboten, so kann der Bundesminister die Rechtsverordnung ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen, wenn diese nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung das Verfahren regeln und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dies zur bundeseinheitlichen Regelung des Anerkennungs- und Zulassungsverfahrens sowie der Probenahme und der Plombierung erforderlich ist. Im übrigen trifft die oberste Landesbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(3) Die oberste Landesbehörde setzt im Benehmen mit dem Bundesminister für das Anerkennungsverfahren, für das Zulassungsverfahren und, soweit ein amtliches Verfahren in Betracht kommt, für das Probenahmeverfahren (§ 43 Abs. 3) die Gebührensätze nach Grund und Höhe im Rahmen der entstehenden Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der Bedeutung der jeweils in Betracht kommenden Verwaltungstätigkeit durch Rechtsverordnung fest. Bei eingeführtem Saatgut setzt der Bundesminister mit der gleichen Maßgabe die Gebührensätze für das Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung fest.

(4) Der Bundesminister kann seine Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen ganz oder zum Teil durch Rechtsverordnung auf die oberste Landesbehörde übertragen. Seine Befugnis, Rechtsverordnungen zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 64

Sonstiges Saatgut

Zur Förderung der Verwendung hochwertigen Saatgutes kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die Bestimmungen der §§ 39 bis 63 oder einzelne dieser Bestimmungen auch auf Obst (Kern-, Stein- und Beerenobst) sowie Heil- und Gewürzpflanzen Anwendung finden.

DRITTER TEIL

**Bußgeldvorschriften;
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 65

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes über

1. die Verwendung des Sortennamens (§ 7),
2. den Verkehr mit Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten (§§ 39, 45, 46, 54 Abs. 1),
3. die Saatgutvermehrung außerhalb des Zuchtbetriebes (§ 48),
4. die Pflicht zur Duldung behördlicher Probe- nahme (§ 54 Abs. 2),
5. die Verpackung, Kennzeichnung, Plombie- rung, Abfüllung, Bezeichnung und Auf- machung von Saatgut oder Erntegut aner- kennungs- oder zulassungspflichtiger Arten (§§ 55, 56),
6. die Mischung von Saatgut (§ 57),
7. die Anzeigepflicht von Saatguthandelsbe- trieben, Saatgutabfüllbetrieben oder Saat- gutbearbeitungsbetrieben (§ 59 Abs. 1),
8. die Auskunftspflicht (§ 60)

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvor- schrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen ist, sofern die Rechtsvor- schrift ausdrücklich auf die Bußgeldvor- schriften dieses Gesetzes verweist,
2. entgegen einem Verbot nach § 59 Abs. 3 einen Betrieb unterhält oder
3. im Sortenprüfungs- oder im Sortenüber- wachungsverfahren des Bundessortenamtes, im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren oder bei der Saatgutverkehrskontrolle falsche Proben zur Untersuchung anbietet oder einsendet oder unrichtige oder unvoll- ständige Angaben macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geld- buße geahndet werden.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ver- fährt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 6 in zwei Jahren.

(5) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Ge- setzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 66

Verletzung der Aufsichtspflicht

Begeht jemand in einem Betrieb eine durch § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebs eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

§ 67

Bisher zugelassene Sorten

(1) Für die bisher für einen Sorteninhaber (§ 4) zugelassenen Sorten, deren Arten im Artenverzeich- nis aufgeführt sind, wird auf Antrag des Sorten- inhabers der Sortenschutz durch den zuständigen Sortenausschuß erteilt. Der Sortenausschuß kann, wenn die Sorte den Anforderungen der §§ 2 und 3 nicht genügt, die Erteilung des Sortenschutzes ab- lehnen oder von einer erneuten Prüfung abhängig machen. Die Bestimmungen des Ersten Teiles gelten entsprechend.

(2) Wird die Erteilung des Sortenschutzes für bis- her zugelassene Sorten nach Absatz 1 abgelehnt, weil diese Sorten voneinander nicht hinreichend deutlich unterscheidbar oder nicht beständig sind, so werden diese Sorten auf Antrag in das Besondere Sorten- verzeichnis eingetragen. Das gleiche gilt für Sorten, bei denen der Sortenausschuß nach Absatz 1 die Er- teilung des Sortenschutzes von einer erneuten Prü- fung abhängig gemacht hat, für die Dauer der Prüfung.

(3) Ist die Art einer beim Inkrafttreten des Saat- gutgesetzes für einen Sorteninhaber zugelassenen Sorte nicht im Artenverzeichnis aufgeführt, so ist die Sorte auf Antrag in das Besondere Sortenver- zeichnis einzutragen.

(4) Die bisher zugelassenen Gruppen- und Land- sorten werden in das Besondere Sortenverzeichnis als freie Sorten und, soweit es sich um Landsorten handelt, als Landsorten eingetragen.

(5) Auf die Eintragung einer Sorte in das Beson- dere Sortenverzeichnis nach den Absätzen 2 bis 4 ist § 37 entsprechend anzuwenden.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 muß der Sorteninhaber oder Erhaltungszüchter die Sorte beim Inkrafttreten des Gesetzes nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung, insbesondere, soweit dies nach der Art der Pflanze in Betracht kommt, auf der Grundlage der Erzeugung von Elite- und Vorstufensaatgut und auf der Grundlage der

Einzelpflanzenauslese mit Nachkommenschaftsprüfung auf ausreichenden Zuchtgarten- und Vermehrungsflächen bearbeiten.

(7) Solange nicht eine Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 6 getroffen ist, sind bei der Saatgut- anerkennung (§ 41 Abs. 1) die nach der Grundregel über die Zulassung von Sorten in der Fassung der Verordnung vom 16. Februar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1950) vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffenen Entscheidungen zugrunde zu legen.

§ 68

Ist eine Sorte von Kulturpflanzen, für die nach diesem Gesetz der Sortenschutz erteilt ist, oder Saatgut einer solchen Sorte auch auf Grund anderer Rechtsvorschriften geschützt, so können hieraus Rechte nur insoweit geltend gemacht werden, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

§ 69

Anderung des Warenzeichengesetzes

Das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird wie folgt ergänzt:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Nummer 6:

„6. die mit einem früher zur Sortenschutzrolle oder zum Besonderen Sortenverzeichnis des Bundessortenamtes angemeldeten und dort eingetragenen Sortennamen der Sorte eines Dritten übereinstimmen.“

2. § 4 Abs. 4 erhält folgenden Satz 3:

„Die Vorschrift der Nummer 6 gilt insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die der Sortenname eingetragen ist.“

§ 70

Übernahme der Aufgaben des Bundessortenamtes für Nutzpflanzen

Das Bundessortenamt übernimmt die Aufgaben des Bundessortenamtes für Nutzpflanzen. Dieses wird mit Übernahme der Aufgaben aufgelöst.

§ 71

Erstreckung auf Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 72

Inkrafttreten des Gesetzes

Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. November 1953 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 248),
2. die Anordnung über die Grundregel für die Zulassung von Sorten in der Fassung der Anordnung vom 16. Februar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1950),
3. die Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit Gemüsesaatgut vom 2. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 33 vom 16. Februar 1951).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zugelassen. § 51 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 54

Mindestanforderungen im Saatgutverkehr, Saatgutverkehrskontrolle

(1) Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut darf als solches gewerbsmäßig nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es den Mindestanforderungen für die Anerkennung (§ 42) und, soweit es sich um Handelsaatgut oder Importsaatgut handelt, den Mindestanforderungen für die Zulassung (§§ 51 und 52) entspricht. Handelsübliche Abweichungen bleiben unberührt.

(2) Bei Betrieben, die Saatgut anerkenntnis- oder zulassungspflichtiger Arten gewerbsmäßig erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung fordern oder entnehmen und Auskunft über die Herkunft der Bestände verlangen, aus welchen die Proben entnommen sind. Innerhalb einer Saatgutperiode sollen mehrere Proben entnommen werden. Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(3) Der Bundesminister oder die oberste Landesbehörde kann die Ergebnisse der Untersuchung der Proben von im Verkehr befindlichem Saatgut anerkenntnis- oder zulassungspflichtiger Arten veröffentlichen.

ABSCHNITT II

Sonstige Vorschriften für landwirtschaftliches Saatgut und Gemüsesaatgut

§ 55

Verpackung, Kennzeichnung, Plombierung und Abfüllung von Saatgut

(1) Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut darf als solches im Inland nur in geschlossener Packung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden. Geschlossene Waggons stehen geschlossenen Packungen gleich.

(2) An und in den Packungen sind im gewerbsmäßigen Saatgutverkehr im Inlande anzugeben

1. bei anerkanntem Saatgut der Sortenname, die Anerkennungsstufe, die Nummer der Anerkennungsbescheinigung und die Dauer der Anerkennung,
2. bei zugelassenem Saatgut die Eigenschaft als Handelssaatgut (§ 51) oder als Importsaatgut (§ 52) oder als Behelfssaatgut (§ 53), die Art des Saatgutes, die Nummer der Zulassungsbescheinigung und die Dauer der Zulassung sowie bei Luzerne-, Klee-, Gräser- und Gemüsearten auch die Herkunft.

(3) Wer als Erster anerkanntes oder zugelassenes Saatgut als solches im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, muß die Saatgutpackung mit einer

Plombe versehen. Der Bundesminister kann der Plombierung die Verwendung anderer geeigneter Verschlüsse gleichstellen. Er bestimmt durch Rechtsverordnung die Kennzeichnung oder die Art der Plomben oder der Verschlüsse sowie die Art ihrer Anbringung.

(4) Aus plombierten oder sonst nach Absatz 3 verschlossenen Packungen abgefülltes Saatgut darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn an der neuen Packung auch die Anschrift oder das Kennzeichen des abfüllenden Betriebes angegeben ist. Das gleiche gilt, wenn abgefülltes Saatgut wiederum abgefüllt wird.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung wegen der Art des Saatgutes, der Höhe der entstehenden Kosten oder wegen Schwierigkeiten im Saatgutverkehr untunlich ist.

§ 56

Verbot irreführender Kennzeichnung

(1) Für Saatgut anerkenntnis- oder zulassungspflichtiger Arten dürfen gewerbsmäßig im Verkehr Bezeichnungen oder Kennzeichnungen nicht verwendet werden, die geeignet sind, Verwechslungen mit anderen Sorten oder Herkünften hervorzurufen oder unrichtige Vorstellungen über den Wert oder die Eigenschaft der Sorte oder der Herkunft sowie über die Zuchtstufe oder die Nachbaustufe des Saatgutes zu erwecken.

(2) Für Saatgut anerkenntnis- oder zulassungspflichtiger Arten, das nicht anerkannt oder zugelassen ist, oder für sonstiges Erntegut solcher Arten dürfen gewerbsmäßig im Verkehr keine Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder Aufmachungen verwendet werden, die das Erntegut als für Saatzwecke verwendbar erscheinen lassen.

§ 57

Saatgutmischung

Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut verschiedener Arten und Sorten darf als solches nicht gemischt in den Verkehr gebracht werden. Die oberste Landesbehörde kann bei Dauerfutterpflanzen und Ackerfutterpflanzen durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen. In diesem Falle hat die oberste Landesbehörde vorzuschreiben, daß bei Abgabe solcher Saatgutmischungen Art und Verhältnis der Mischung anzugeben ist.

§ 58

Gewährleistung

(1) Wird anerkanntes oder zugelassenes Saatgut als solches feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so gelten die Mindestanforderungen (§ 54 Abs. 1) sowie die Angaben nach § 55 Abs. 2 und § 57 Satz 3 im Zweifel als zugesichert.

(2) Hat ein Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes anerkanntes Saatgut vom Erzeuger gekauft, so sind die §§ 377 bis 379 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

holte Einreise, die nicht ausschließlich einer Durchreise dient, ist ohne Sichtvermerk erst einen Monat nach der letzten nicht mit einer Durchreise in Verbindung stehenden Ausreise zulässig. Die Erteilung einer besonderen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) ist nach einer Einreise ohne Sichtvermerk unzulässig; § 2 Abs. 3 der Ausländerpolizeiverordnung findet keine Anwendung;

- g) die in der Rheinschiffahrt tätigen Personen, die Inhaber eines Passierscheines für Rheinschiffer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) oder eines Passes sind, in dem die Rheinschiffereigenschaft nach einem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster bescheinigt ist (Rheinschifferpaß);
- h) Fluggesellschaftsmitarbeiter mit Lizenz unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 8."
6. Nach § 4 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 4 a

(1) Für Ausländer, die aus dem Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung in das Ausland ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder vom Ausland übernommen werden, gelten für den Grenzübergang die für diesen Zweck

von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Bescheinigungen als Paßersatz.

(2) Für Personen, die aus dem Ausland in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder übernommen werden, gelten für den Grenzübergang, sofern die Übernahme nach den bestehenden Abkommen oder Anordnungen nicht ohne eine Bescheinigung zugelassen ist, die für diesen Zweck ausgestellten Bescheinigungen der zuständigen deutschen Behörden als Paßersatz oder als Paß- und Sichtvermerkersatz.

§ 4 b

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin."

Artikel 2

Die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 295) wird in der vom 1. Juli 1953 ab geltenden Fassung durch den Bundesminister des Innern bekanntgemacht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1953.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz
und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang.**

Vom 30. Juni 1953.

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 30. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 463) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang in der vom 1. Juli 1953 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 30. Juni 1953.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz
und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang
in der Fassung vom 30. Juni 1953.**

§ 1

(1) Als Paßersatz werden für den Grenzübergang (§ 1 des Paßgesetzes) und den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung zugelassen

1. Sammelkarten für den gemeinschaftlichen Grenzübergang;
2. Kinderausweise für deutsche und ausländische Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 15 Jahren mit Lichtbild;
3. Seefahrtbücher;
4. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf dem Rhein (Passierscheine für Rheinschiffer) und der Donau (Passierscheine für Donauschiffer);
5. Ausweise, die auf Grund von Abkommen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
6. Landgangsausweise für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes und Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste dieser Schiffe mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafens aufhalten dürfen; Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis;

7. Sonderausweise für Flüchtlinge

- a) aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg, ausgestellt auf Grund der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 oder auf Grund des Abkommens vom 28. Oktober 1933,
 - b) ausgestellt auf Grund des Londoner Abkommens betr. Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (Bekanntmachung vom 19. Juli 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 160),
 - c) ausgestellt auf Grund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951;
8. Lizenzen für Fluglinienpersonal mit der Maßgabe, daß sich der Lizenzinhaber auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug seinen Flug beendet hat oder innerhalb der an den Flughäfen angrenzenden Städte aufhält und in dem gleichen Flugzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;
 9. Durchlaßscheine (laissez-passer), die von den Vereinten Nationen (UNO) ausgestellt sind;
 10. von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse), sowie die vorläufigen Reiseausweise (Temporary Tra-

vel Documents) und die mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ausgestellten Reiseausweise;

11. Ausweise, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen zum Grenzübertritt berechnen.

(2) Der Geltungsbereich der Reiseausweise in Absatz 1 ist auf den in den Reiseausweisen angegebenen oder sich aus den ergänzenden Sonderbestimmungen ergebenden Bereich beschränkt.

§ 2

Vom Paßzwang (§ 1 des Gesetzes) sind befreit

1. die nach §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen;
2. die Angehörigen der im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienmitglieder, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind;
3. die Besatzungsmitglieder und die Reisenden auf Schiffen der See- oder Küstenschiffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen;
4. die deutschen Besatzungsmitglieder und die deutschen Reisenden auf deutschen Schiffen der See- und Küstenschiffahrt, die den Verkehr zwischen deutschen Häfen vermitteln, und die deutschen Besatzungsmitglieder der Fischereifahrzeuge und Sportfahrzeuge in der See- oder Küstenschiffahrt, wenn ein Landgang im Ausland nicht vorgesehen ist oder beim Anlaufen eines ausländischen Hafens das Schiff nicht verlassen wird;
5. Lotsen der See- und Küstenschiffahrt, die in oder zur Ausübung ihres Berufes die Grenzen (§ 1 des Paßgesetzes) überschreiten, wenn sie sich beim Grenzübertritt durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person, ihre Lotseneigenschaft und den Reisezweck ausweisen;
6. im Ausland ansässige, deutsche Versorgungsberechtigte (Ruhegehaltsempfänger, Renteneempfänger), wenn sie von der zuständigen Behörde geladen sind und sich mit der in der Vorladung bezeichneten Person als personengleich ausweisen, für die Ein- und Wiederausreise;
7. Personen, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen die Vorrechte und die Immunitäten genießen, die den Leitern oder Mitgliedern diplomatischer Missionen zustehen;
8. Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Paßzwang vereinbart worden ist;
9. Personen, die zur Hilfeleistung bei Notständen oder zur Rettung von Menschenleben die Grenze überschreiten, sofern sie sich durch einen amtlichen Ausweis über ihre Person aus-

weisen oder die Zugehörigkeit zu oder den Auftrag einer anerkannten Wohlfahrtsorganisation (Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt usw.) nachweisen;

10. Fluggäste, die im Fluglinienverkehr vom Ausland durch das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nach dem Ausland reisen, wenn sie einen durchgehenden Flugausweis besitzen und die, ohne den deutschen Flughafen oder die dem Flughafen zunächst gelegene Stadt zu verlassen, ihre Reise mit dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug über die Grenze des Geltungsbereichs dieser Verordnung hinaus fortsetzen.

§ 3

(1) Ausländer bedürfen zur Einreise in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde, soweit sie nicht Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 genießen.

(2) Keines Sichtvermerkes bedürfen

- a) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 von einer deutschen Behörde ausgestellt sind;
- b) die Inhaber der Grenzausweise, die auf Grund von Vereinbarungen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
- c) die Inhaber von Landgangsausweisen (§ 1 Nr. 6);
- d) Kinder unter 15 Jahren;
- e) Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Sichtvermerkszwang vereinbart worden ist;
- f) Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (OEEC) und des Europarates, wenn der Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert und nach den Vorschriften für den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung keine besondere Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist. Eine wiederholte Einreise, die nicht ausschließlich einer Durchreise dient, ist ohne Sichtvermerk erst einen Monat nach der letzten nicht mit einer Durchreise in Verbindung stehenden Ausreise zulässig. Die Erteilung einer besonderen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) ist nach einer Einreise ohne Sichtvermerk unzulässig; § 2 Abs. 3 der Ausländerpolizeiverordnung findet keine Anwendung;
- g) die in der Rheinschiffahrt tätigen Personen, die Inhaber eines Passierscheines für Rheinschiffer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) oder eines Passes sind, in dem die Rheinschiffereigenschaft nach einem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster bescheinigt ist (Rheinschifferpaß);

h) Fluggpersonal mit Lizenz unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 8.

§ 4

(1) Ausländische Reiseausweise der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art werden als Paßersatz anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit als gewährleistet angesehen werden kann.

(2) Die Befreiung vom Paßzwang (§ 2) findet auf Ausländer Anwendung, wenn die Gegenseitigkeit als gewährleistet angesehen werden kann oder die Befreiung vertraglich vereinbart ist.

§ 5

(1) Für Ausländer, die aus dem Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung in das Ausland ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder vom Ausland übernommen werden, gelten für den Grenzübertritt die für diesen Zweck von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Bescheinigungen als Paßersatz.

(2) Für Personen, die aus dem Ausland in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder übernommen werden, gelten für den Grenzübertritt, sofern die Übernahme nach den bestehenden Abkommen oder Anordnungen nicht ohne eine Bescheinigung zugelassen ist, die für diesen Zweck ausgestellten Bescheinigungen der zuständigen deutschen Behörden als Paßersatz oder als Paß- und Sichtvermerkersatz.

§ 6

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 1. Juli 1953 in Kraft.

**Siebente Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.**

Vom 1. Juli 1953.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

Zu Nr. 6: Hinter „Landwirtschaftskammern, Bauernkammern“ ist einzufügen „ ,Landwirtschaftlicher Verein in Bayern“.

Zu Nr. 10: Hinter „Landesversicherungsanstalten“ ist einzufügen „ ,Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten“.

Zu Nr. 13: Hinter „Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen“ ist einzufügen „ ,Kassenverbände“.

Zu Nr. 19: Hinter „Reichsbank“ ist einzufügen „ ,Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländische Notenbanken“.

Zu Nr. 33: Hinter „Preußische Staatsbank (Seehandlung)“ ist einzufügen „ ,Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank“.

Hinter Nr. 37 sind anzufügen:

„38. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen

39. Handelshochschule in Leipzig

40. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig)

41. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind

42. Landlieferungsverbände

43. Dr. Güntz'sche Stiftung“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 84 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin, und zwar mit Wirkung vom 1. Oktober 1951.

Bonn, den 1. Juli 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
• Dr. Lehr

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung

des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367)

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. Juni 1953.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 26. Juni 1953.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 30. September bis 5. Oktober 1953 in Pirmasens stattfindende „3. Schuh- und Lederschau 1953 Internationale technische Fachmesse“;
2. die in der Zeit vom 6. bis 10. September 1953 in Frankfurt am Main stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“;
3. die in der Zeit vom 18. bis 25. Oktober 1953 in Frankfurt am Main stattfindende „Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“.

Bonn, den 26. Juni 1953.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler